

Satzung



§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Hundefreunde Schlangen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen werden, danach wird der Name um den Zusatz e.V. ergänzt werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Schlangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a. die Allgemeinheit über den Hund, die Haltung, das Verhalten und Möglichkeiten des harmonischen Zusammenlebens aufzuklären und bei Fragen / Problemen beratend zur Seite zu stehen
 - b. die Gedanken des Tierschutzes auf artgerechte Behandlung und Haltung umzusetzen
 - c. Hundebesitzern die Möglichkeiten einer artgerechten Beschäftigung aufzuzeigen
 - d. durch Aktivitäten und Unternehmungen mit Hunden und ihren Besitzern die Gemeinschaft zu fördern
5. Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Bestrebungen, Hunde, gleich welcher

Rasse, als Kampfhunde oder Waffen auszubilden oder zu missbrauchen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind alle Personen, die in der Mitgliederliste aufgeführt sind.
2. Mitglied kann jede/r Hundefreund/in werden.
3. Um in den Verein aufgenommen zu werden, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Gleichzeitig wird dies durch einen 3-monatigen Aushang über die entsprechende Person im Vereinshaus für alle Mitglieder des Vereins bekannt gegeben.
Einwände gegen die Aufnahme können die Mitglieder beim Vorstand mündlich oder schriftlich innerhalb des 3-monatigen Aushangs geben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung evtl. Einwände mehrheitlich.
4. Nach erfolgter Aufnahme werden der Beitrag sowie die Aufnahmegebühr bis zum 15ten des nächsten Monats durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Beiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.
5. Kinder / Jugendliche bedürfen zur Aufnahme eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes, die mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss.
3. durch Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste, wenn dieser trotz Mahnung unter der Androhung der Streichung länger als 6 Monate im Rückstand der Beiträge ist.
4. durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Satzung des Vereins oder dessen Interessen, bei nachweislicher Störung des Vereinsfriedens sowie bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.
5. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss wird dem

betreffenden Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt. Im Falle kleinerer Vergehen kann dem Mitglied ein Verweis, eine Verwarnung oder ein Ausschluss auf Zeit erteilt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und den Anspruch auf volle Unterstützung des Vereins auf dem Gebiet der Ausbildung von Hunden. Das Vereinsgelände kann von jedem Mitglied mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands genutzt werden. Der Platzordnung ist dabei Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Anträge zu stellen und bei vereinsinternen Belangen mit abzustimmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, auf vereinseigenen Übungsstunden und Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr unabhängig von der Art der Mitgliedschaft hat aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht ist erst nach dem vollendetem 18. Lebensjahr möglich und ist auch unabhängig von der Art der Mitgliedschaft.
5. Die Mitglieder haben das Recht, mit mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand zu verlangen. Diese ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.
6. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ist über einen Vorstandsbeschluss in einer Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten abzustimmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Aufgaben des Vereins, sowie den Vorstand zu unterstützen. Die Satzung mit den Anhängen ist zu beachten. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist, im Sinne der Satzung, Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten geführten Hunde mit einem Impfschutz zu versehen. Offensichtlich kranke Hunde dürfen nicht am Übungsbetrieb teilnehmen. Hunde, die das Vereinsgelände betreten, müssen haftpflichtversichert sein.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen (näheres regelt die Beitragsordnung). Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur Zahlung. Bei Zahlung nach dem 30.09. ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied zum Jahresende von der Mitgliederliste zu streichen.

4. Ein Wohnungswechsel sowie Änderung der Bankverbindung eines Mitgliedes muss schnellst möglich dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben werden.
5. Jedes Mitglied haftet für alle selbst vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Personen- und/oder Sachschäden.
6. Jedes Mitglied hat eine Mitverantwortung auf Ordnung des Vereinsgeländes zu achten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse verpflichten alle Mitglieder.
- b. Die Jahreshauptversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinshaus. Zusätzlich kann per E-Mail oder Briefpost eingeladen werden. Für diesen Fall gilt das Einladungsschreiben als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist.
- c. Der geschäftsführende Vorstand ist im Laufe des Jahres berechtigt, weitere kurzfristige Versammlungen schriftlich durch Aushang im Vereinshaus, per E-Mail oder telefonisch einzuberufen.
- d. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- e. Jedes zur Versammlung erschienene Mitglied ist stimmberechtigt, jedoch gilt das aktive Wahlrecht erst ab vollendetem 16. Lebensjahres eines Mitgliedes.
- f. Das aktive sowie das passive Wahlrecht sind nicht übertragbar.
- g. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als Ablehnung.

- h. Die Mitgliederversammlung ist in einem Ergebnisprotokoll zu beurkunden, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen. Eine Teilnehmerliste ist beizufügen.
- i. Aus den Reihen der Mitglieder sind in der JHV zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel zu wählen, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.
- j. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Es muss mindestens ein Jahr zur Wiederwahl dazwischen sein. Sie sollen die Geschäftsführung des Vorstandes für die Mitglieder prüfen und in der JHV einen Prüfbericht abgeben.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem / der 1. Vorsitzende/n
- b. dem / der 2. Vorsitzende/n
- c. dem / der Geschäftsführer/in

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. den Übungsleiter
- c. dem / der Schriftführer/-in
- d. dem / der Pressewart/in
- e. dem / der Heimwart/in
- f. dem / der Geräte- und Platzwart/in
- g. vom Vorstand beauftragte Personen

- 1. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die vorgeschlagenen Mitglieder sollen mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln und allein handlungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
- 4. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Der Vorstand hat folgende Aufgaben auszuführen:

- a. Aufrechterhaltung des Vereinslebens
- b. Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. die Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse zu überwachen.

1. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung, als Ergänzung zur Satzung, geregelt.

2. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Hierbei entstehende Auslagen werden gegen Auflistung und Quittung ersetzt.

§ 10 Satzungsänderung, Satzungsergänzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

2. Als Ergänzung zu dieser Satzung wird eine Beitragsordnung beschlossen. Die Aufgaben aller Vorstandsmitglieder werden in einer vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt, ebenso auch die Heim- und Platzordnung.
Alle Ordnungen dienen ergänzend dieser Satzung.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann in einer außerordentlichen, speziell zu diesem Tagesordnungspunkt schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung über eine Auflösung diskutieren und abstimmen. Mit mindestens 3 Gegenstimmen wird ein Antrag auf Auflösung abgelehnt.

2. Nach Auflösungsbeschluss führt ein Vereinsmitglied, der von der Versammlung ausgewählt wurde, die Vereinsgeschäfte kommissarisch bis zum Abschluss weiter.

3. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Abwicklung der Auflösung der Hundenothilfe-OWL e.V., Sitz in Bielefeld gegen Quittung zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 beschlossen. Damit verliert die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung vom 05.09.2020 ihre Gültigkeit.

Diese Satzung tritt mit diesem Tag in Kraft.